

ZUR ABGELTUNG
VON BÜRGERMEISTERN
IN NIEDERÖSTERREICH
BÜRGERMEISTERBEFRAGUNG 2008

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Normative Grundlagen	3
1.2.1. Allgemeines: Abgeltung.....	3
1.2.2. Landesgesetzliche Regelungen	4
1.2.3. Bundesgesetzliche Regelungen	5
1.3. Empirische Grundlagen	6
1.3.1. Fragebogen und Rücklauf	6
1.3.2. Struktur der Stichprobe	6
2. Tätigkeiten	8
2.1. Allgemeines	8
2.2. Hauptberuflichkeit	8
2.3. Ehrenamt neben dem Bürgermeisteramt	9
3. Einkommen	11
3.1. Einkommen aus dem Amt.....	11
3.1.1. Allgemeines.....	11
3.1.2. Ausschöpfung der Bezugsbandbreiten.....	13
3.2. Einkommen aus Erwerbstätigkeiten neben dem Amt.....	15
3.2.1. Allgemeines.....	15
3.2.2. Organfunktionen.....	17
3.3. Pensionsbezug	18
3.4. Gesamteinkommen.....	19
3.5. Vizebürgermeister.....	20
3.5.1. Ausschöpfung der Bandbreite	20
3.5.2. Einkommen	21
4. Persönliche Situation	21
4.1. Arbeitsbelastung	21
4.2. Mitarbeiter	22
4.3. Alterssicherung	25
4.4. Längerer Einkommensausfall	25
4.5. Pensionsanwartschaften	26

5. Schlussfolgerungen	27
5.1. Soziale Situation allgemein.....	27
5.2. Bezugshöhe.....	27
5.2.1. <i>Bezugshöhe im Vergleich</i>	27
5.2.2. <i>Parteiarbeit</i>	28
5.2.3. <i>Soziale Vernetzung</i>	28
5.3. Schlussüberlegung	29
5.3.1. <i>Allgemeines</i>	29
5.3.2. <i>Überlegungen zur Neugestaltung</i>	30

Anhang: Tabellenband

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

In Konsequenz der Bürgermeisterstudie 2006¹ wurde neben anderen Ländern auch in Niederösterreich der Wunsch nach einer detaillierten Untersuchung für die Situation im Bundesland artikuliert. Ausgangspunkt war auch hier die Erfahrung, dass es schwieriger wird, geeignete Kandidaten vor allem jüngerer Jahrgänge zu gewinnen, und dass Bürgermeister in persönlichen Gesprächen verstärkt Unbehagen über ihre persönliche Situation zum Ausdruck bringen: steigende Verantwortung und Arbeitsbelastung im Amt, steigende Belastung und Unsicherheit im Hauptberuf, fehlende pensionsrechtliche Absicherung machen die Entscheidung für die Übernahme des politischen Amtes nicht leicht. Dazu kommt, dass das Ausmaß der finanziellen Entschädigung für die Tätigkeit im Amt gering ist, während die Verdienstmöglichkeiten im Hauptberuf, angesichts von Änderungen in der Arbeitswelt einen großen Zeitaufwand erfordern.

Zur Analyse der Situation wurde das Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien mit der vorliegenden Studie beauftragt, in deren Kern eine empirische Untersuchung steht. Die Durchführung der Studie erfolgte durch Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal.

1.2. Normative Grundlagen

1.2.1. Allgemeines: Abgeltung

Soweit der Bürgermeister gem § 26 nÖ Gemeindeordnung Mitglied des Gemeinderats sein muss, ist das Amt des Bürgermeisters gem § 29 nÖ Gemeindeordnung² grundsätzlich als Ehrenamt ausgestaltet; allerdings gebührt ihm wie den Gemeinderäten für den mit der Ausübung ihres Mandates oder Amtes verbundenen Aufwand eine Entschädigung. Zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister entsteht durch die Wahl kein privatrechtlicher (zB Arbeits-)Vertrag³, sondern eine öf-

¹ Mazal (Hrsg), Zur sozialen Stellung der Gemeindemandatare - Bürgermeisterbefragung 2006 (Wien, 2006)

² NÖ Gemeindeordnung 1973, nI LGBl. 1000,

³ Vgl auch *Sedlacek/Höfle*, Das Pflichtversicherungsverhältnis der Gemeindemandatare, RFG 2004/40.

fentlich-rechtliche Individualbeziehung („Vertragsverhältnis“) sui generis, für die Bezüge zustehen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gewährt werden.⁴ Durch die gedankliche Verknüpfung mit dem durch die Tätigkeit verbundenen Aufwand hat die Entschädigungsleistung funktional Abgeltungscharakter.

Mit dem „neutralen“ Begriff „Bezug“ wird letztlich die – im Einkommenssteuer- und Sozialrecht - sensible Frage umschifft, ob bzw wie weit die Zahlung bzw Vergünstigung als Entgelt oder als Aufwandsentschädigung zu qualifizieren ist. Dass dies Abgrenzungs- und Koordinationsprobleme auf wirft, ist evident.

Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung wird jedoch als Abgeltung der Bezug samt allfälliger pensionsrechtlicher Absicherung verstanden.

1.2.2. Landesgesetzliche Regelungen

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Bürgermeister gem den Bestimmungen der nÖ Gemeindeordnung ein Mitglied des Gemeinderats ist und aus dessen Mitte gewählt wird (§ 26). Wie bereits erwähnt ist das Amt gem § 29 leg cit grundsätzlich als Ehrenamt ausgestaltet, wenngleich den Mitgliedern des Gemeinderats für den mit der Ausübung ihres Mandates oder Amtes verbundenen Aufwand eine Entschädigung gebührt. Diese ist im niederösterreichischen Landesbezügegesetz⁵ geregelt und ist nach der Einwohnerzahl gestaffelt. In Gemeinden, die nicht als Städte mit eigenem Statut errichtet sind⁶, ist der Bezug des Bürgermeisters in einer Bandbreite festzusetzen, die als Prozentsatz des in § 2 dieses Gesetzes normierten Ausgangsbetrages beschrieben ist. Diese Bandbreite hängt von der Zahl der Einwohner⁷ ab und beträgt

bis zu 500 Einwohnern	12 bis 22 %
von 501 - 1.000 Einwohnern	14 bis 24 %
von 1.001 - 1.500 Einwohnern	16 bis 26 %
von 1.501 - 2.000 Einwohnern	18 bis 28 %
von 2.001 - 2.500 Einwohnern	21 bis 31 %

⁴ Vgl auch VfGH 17.12.1980, A 5/79.

⁵ NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 0032-0 Stammgesetz 133/97

⁶ Diese sind in der vorliegenden Untersuchung ausgeklammert.

⁷ Die Zahl der Einwohner richtet sich nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.

von 2.501 - 3.000 Einwohnern 23 bis 33 %
 von 3.001 - 4.000 Einwohnern 26 bis 36 %
 von 4.001 - 5.000 Einwohnern 29 bis 39 %
 von 5.001 - 10.000 Einwohnern 32 bis 50 %
 von 10.001 - 20.000 Einwohnern 42 bis 60 %
 über 20.000 Ew. in der Höhe von 53 bis 80 %

Die Entschädigungen haben gem Abs 3 für den (Ersten) Vizebürgermeister bis 50 %, den Zweiten Vizebürgermeister bis 40 %, den Dritten Vizebürgermeister bis 35 %, des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges zu betragen.

Gem § 19 Abs 4 leg cit wird der Bezug des Bürgermeisters auf 80 v.H. gekürzt, wenn dieser an der Amtsausübung länger als zwei Monate verhindert ist.

Gem § 22 leg cit gelten für die Pensionsversicherung des Bürgermeisters die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 sinngemäß. Für die freiwillige Pensionsvorsorge des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 sinngemäß.

1.2.3. Bundesgesetzliche Regelungen

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass bezügerechtliche Regelungen auch durch das Bundesrecht determiniert sind: Das Bezügebegrenzungs-BVG⁸ legt einerseits eine betragsmäßige Obergrenze für den Bezug für die jeweils ausgeübte Funktion und andererseits eine Begrenzung der Anzahl der zulässigen Bezüge (Ruhebezüge) seitens der öffentlichen Hand fest.

Für Bürgermeister ist dabei von Relevanz, dass gem § 4 Abs 1 BezBegr-BVG höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern bezogen werden dürfen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen. Nicht einzubeziehen in diese Regelung sind Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Ruhebezüge, die aufgrund von freiwilligen Beitragsleistungen be-

⁸ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG).BGBl I 64/1997 idgF

zogen werden. Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern dürfen gem § 4 Abs 3 BezBegr-BVG im Rahmen des Höchstbetrags einen weiteren monatlichen Bezug von bis zu 4% des Ausgangsbetrags aus einer öffentlichen Funktion beziehen.

1.3. Empirische Grundlagen

1.3.1. Fragebogen und Rücklauf

Die empirische Untersuchung wurde im Wege einer Beauftragung an IFES – Institut für empirische Sozialforschung (IFES-Projektleiter; Dr. Gert Feistritzer) durchgeführt. Die Selbstausfüller-Befragung anhand eines standardisierten Fragebogens⁹ erfolgte im April 2008, wobei der Fragebogen elektronisch an alle Gemeinden ausgesendet wurde und persönlich an den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin¹⁰ gerichtet war. In einem Begleitbrief wurde auf die Wichtigkeit der Untersuchung und der Beteiligung hingewiesen und ersucht, den ausgefüllten Fragebogen kurzfristig (die Frist betrug je nach Zustelltermin ca 10 Tage) zu retournieren. 263 Fragebögen wurden fristgerecht zurückgeschickt; 14 Fragebögen, die mit bis zu dreiwöchiger Verspätung retourniert wurden, konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Die trotz der kurzen Frist hohe Rücklaufquote zeigt ein hohes Interesse der Bürgermeister an der Fragestellung und kann als Indiz für einen hohen Stellenwert der Thematik für die Bürgermeister gewertet werden.

1.3.2 Struktur der Stichprobe¹¹

Statistisch gesehen üben Niederösterreichs Bürgermeister das Amt „in den besten Jahren“ aus: zwar sind 65% älter als 50 Jahre, jedoch sind 47% zwischen 50 und 60 Jahre alt. 25% sind jünger als 50 Jahre, 14% sogar jünger als 45.

Bürgermeister sind „Familienmenschen“: 93% sind verheiratet oder leben in Lebensgemeinschaft, 7% leben alleine; 40% nur mit einer weiteren erwachsenen

⁹ Vgl dazu den Fragebogen im Anhang.

¹⁰ Im Folgenden wird die Bezeichnung „Bürgermeister“ für Amtsträger beider Geschlechter verwendet.

¹¹ Vgl dazu die Strukturtablelle.

Person im gemeinsamen Haushalt; mit mindestens zwei erwachsenen Personen leben 27%, und immerhin noch 26% mit mindestens noch drei erwachsenen Personen im gemeinsamen Haushalt. 54% sind für Kinder unterhaltspflichtig; 3% sind Frauen, 97% Männer.

Der überwiegende Teil der Bürgermeister (65%) hat Pflichtschule, Lehre oder Fachschule abgeschlossen; 21 % haben die Matura abgelegt, 14% ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert.

Auffallend ist, dass 60% der Bürgermeister ihr Amt seit weniger als zehn Jahren ausüben; 40% sind länger im Amt, und zwar 24% zwischen 10 und 15 Jahren bzw 16% noch länger.

Die ländliche Struktur des Landes einerseits sowie die hohe Regionalisierung des Arbeitsmarktes spiegelt sich in der typologischen Einschätzung der Gemeinde durch die Bürgermeister wider, 56% bezeichnen ihre Gemeinde als ländliche Gemeinde, 10% als Tourismusgemeinde, als Pendlergemeinde sehen nur 21% der Bürgermeister ihre Gemeinde.

Die Gemeinden, denen die Bürgermeister vorstehen, sind von unterschiedlicher Größe: 11% haben weniger als 1.000 Einwohner, 24% bis zwischen 1.000 und 1.500 Einwohner; zwischen 1.500 und 2.000 Einwohner haben 19% der Gemeinden, 11% zwischen 2.000 und 2.500, 7% zwischen 2.500 und 3.000 Einwohner. In größeren Gemeinden leben 29% der Bürgermeister: 12% in Gemeinden zwischen 3.000 und 4.000, 4% in Gemeinden zwischen 4.000 und 5.000 Einwohnern. Immerhin 9% der Bürgermeister stehen Großgemeinden mit 5.000 bis 10.000 Bürgern vor und 4% verwalten Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern.

Eine Untergliederung der Gemeinden in Gemeindeortschaften weisen viele Gemeinden auf: Nur 25% der Gemeinden weisen nur eine Ortschaft auf; zwei bis drei und vier bis fünf Ortschaften haben jeweils 19% der Gemeinden; sechs bis zehn und noch mehr haben insgesamt 37% der Gemeinden.

2. Tätigkeiten

2.1. Allgemeines

90% der Bürgermeister üben ihr Amt nebenberuflich aus, 10 % sind hauptberuflich als Bürgermeister tätig; allerdings bringt das Amt noch weitere Tätigkeiten mit sich: neben dem Bürgermeisteramt üben nur 11% keine Nebentätigkeit aus; 51% kommen auf jedenfalls eine Nebentätigkeit; 22% auf zwei und immerhin noch 11% über drei oder mehr Nebentätigkeiten aus. 28% nehmen mindestens eine bezahlte Organfunktion (Geschäftsführer, Vorstandmitglied usw) wahr, die mit ihrer Bürgermeistertätigkeit verbunden ist).

Der Zeitaufwand für die Bürgermeisterfunktion ist hoch: weniger als 20 Stunden pro Woche sind nur 11% befasst; 76% amtieren zwischen 20 und 40 Stunden; immerhin 13% arbeiten als Bürgermeister mehr als 40 Stunden; beinahe die Hälfte dieser enorm belasteten - 6% aller Bürgermeister – sind mehr als 50 Stunden pro Woche in ihrem Amt unterwegs.

2.2. Hauptberuflichkeit¹²

Auffallend höhere Anteile der Hauptberuflichkeit sind in Tourismusgemeinden und Gemeinden anderen Typs (zB Industriegemeinden) zu finden; 19% der Bürgermeister aus solchen Gemeinden sind hauptberuflich tätig, während der Anteil der hauptberuflichen Bürgermeister bei ländlichen Gemeinden und Pendlergemeinden bei 6 bzw 9% liegt.

Dass in größeren Gemeinden der Anteil der hauptberuflichen Bürgermeister relativ höher ist als kleineren Gemeinden (zwischen 2 und 11%), verwundert nicht; immerhin aber sind auch in größeren Gemeinden (>3.000 Einwohner) zwischen 78 und 90% der Bürgermeister nur nebenberuflich tätig und über immerhin noch 45% der Bürgermeister in Großgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ihr Amt nebenberuflich aus.

Der Hauptberuf nimmt den Bürgermeister im Schnitt 32,83 Stunden in Anspruch. Auffallend ist, dass nur 17% der Bürgermeister bezahlte Erwerbstätigkeiten neben dem Amt im Ausmaß von mehr als 40 Stunden wahrnehmen: Überstunden im

¹² Tabelle f3

Hauptberuf sind bei Bürgermeistern offenbar nicht weit verbreitet. Allerdings ist gerade die „mittlere Generation der Bürgermeister – jene zwischen dem 51. und dem 55. Lebensjahr – deutlich höher unter Druck: 22% der Bürgermeister dieser Altersgruppe gibt an, länger als 40 Stunden pro Woche im Hauptberuf tätig zu sein¹³

In bezahlten Organfunktionen (Verbandsobmann, Kammerfunktion, Geschäftsführer GmbH usw) sind nur 31% der Bürgermeister tätig; sie wenden dafür im Mittel 3,76 Stunden auf. Auffallend ist, dass der Mittelwert bei den Bürgermeistern mit einem Einkommen von weniger als 1.000 € p.m. (14x p.a.) mit 4,57 Stunden pro Monat deutlich größer ist als bei Bürgermeistern mit mehr als 1.500 € p.m. (14x p.a.), bei denen der Mittelwert 2,92 beträgt.¹⁴

2.3. Ehrenamt neben dem Bürgermeisteramt

Dass Bürgermeister auch neben ihrem Amt ehrenamtlich engagierte Menschen sind, zeigt sich daran, dass nur 4% keine unbezahlten Funktionen in der Gemeinde ausüben: 94% haben mindestens eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit; 36% sogar mehr als fünf und immerhin 7% über mehr als 10 Funktionen aus.

Die ehrenamtlichen Funktionen wurden im Fragebogen in einer offenen Frage behandelt, bei der eine Reihe von Funktionen genannt wurde. Diese lassen sich in politische Funktionen (zB Parteifunktionen), Funktionen in Interessenvertretungen (zB Gemeindevertreterverband), kommunale Funktionen (zB Gemeindeverbände, Agrargemeinschaften, Tourismusverband) sowie sonstige Funktionen (zB Musikverein, Trachtenkapelle, Pfarre, Hilfswerk, Volkshilfe, Sparverein) trennen. Eine komplette Liste der von den Bürgermeistern angegebenen Funktionen findet sich auf der letzten Seite des Tabellenbandes im Anhang.

Das Engagement ist dabei nicht unwesentlich mit dem Einkommen aus dem Amt und dem Gesamteinkommen verknüpft: Liegt der Medianwert der ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten bei Bürgermeistern mit einem Einkommen unter 1.000 € netto p.m. (14x p.a.) bei 3,5, beträgt er bei einem Einkommen von über 1.500 €

¹³ Tabelle f7_2

¹⁴ Tabelle f7_3

5,09 und ist damit um fast 50% höher. Etwas schwächer aber immer noch signifikant ist die Relation der Zahl der ehrenamtlichen Tätigkeiten zum Gesamteinkommen: Hier liegt der Median bei den Bürgermeistern mit einem Gesamteinkommen von unter 1.500 € netto p.m. (14x p.a) bei 3,21 und bei den Spitzenverdienern mit mehr als 3.000 € netto p.m. (14x p.a) bei 4,86.¹⁵

Interessant ist, dass die Zahl der ehrenamtlichen Funktionen des Bürgermeisters in Tourismusgemeinden (Median 5,04) und anderen Gemeinden (zB Industriegemeinden – Median 5,53) deutlich höher ist als in ländlichen Gemeinden (Median 4,51); und dass das ehrenamtliche Wirken des Bürgermeisters in Pendlergemeinden deutlich am niedrigsten ist (Median 3,75), kann man als Ausdruck des weniger dichten sozialen Gefüges in diesen Gemeinden sehen. Dass umgekehrt ein dichtes soziales Gefüge in den Größtgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern dazu führt, dass auch der Bürgermeister in ehrenamtlichen Funktionen gefordert ist, zeigt der Median von 6,09 Funktionen in dieser Kategorie.¹⁶

Der Zeitaufwand für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten beträgt im Mittel 7,36 Stunden pro Woche. Auffallend ist, dass jüngere (bis 45 Jahre: Mittelwert 8,45 Stunden pro Woche) einen um ca 25% höheren Zeitaufwand für diese Tätigkeiten angeben als Personen über 60 Jahre (Mittelwert 6,42 Stunden pro Woche) und dass der Mittelwert bei jenen Personen am höchsten ist (7,59 Stunde pro Woche), deren Gesamteinkommen über 3.000 € p.m. (14x p.a.) beträgt, während er bei den Personen mit weniger als 1.500 € p.m. (14x p.a.) Gesamteinkommen „nur“ 6,52 Stunden pro Monat beträgt.¹⁷

Parteiarbeit nimmt im Mittel 3,9 Stunden pro Woche in Anspruch, wobei der Aufwand für Parteiarbeit bei der jüngeren Gruppe der Bürgermeister (>45 Jahre) mit 4,03 Stunden pro Woche nur unwesentlich höher ist als bei der ältesten Gruppe (>60 Jahre: Mittel 3,91). Dass die Gruppe von Bürgermeistern, deren Einkommen aus dem Amt am höchsten ist (>1.500 € p.m. (14x p.a.) um ca 30% mehr Parteiar-

¹⁵ Tabelle f6

¹⁶ Tabelle f6

¹⁷ Tabelle f7_4

beit leistet (Mittel 4,50 Stunden pro Woche) als die Gruppe jener, die weniger als 1.000 € p.m. (14x p.a.) aus dem Amt verdienen (Mittel: 3,05) ist verwunderlich. Im Gesamteinkommen wirkt sich Parteiarbeit jedoch offensichtlich nicht aus: Sowohl die Gruppe mit dem niedrigsten als auch jene mit dem höchsten Gesamteinkommen arbeiten im Mittel 4,0 Stunden in Parteifunktionen.¹⁸

3. Einkommen

3.1. Einkommen aus dem Amt

3.1.1. Allgemeines

Das Einkommen aus dem Bürgermeisteramt beträgt bei 24% der Bürgermeister weniger als 1.000 € netto p.m. (14x p.a); 28% erzielen ein Einkommen von 1.000 bis 1.200 € netto p.m. (14x p.a) und weitere 28% verdienen zwischen 1.200 und 1.500 € netto p.m. (14x p.a). Nur 18% der Bürgermeister erzielen mehr als 1.500 € netto p.m. (14x p.a) als Einkommen aus ihrem Amt.

Im Mittelwert beträgt das Einkommen aus dem Amt 1.274 € netto p.m. (14x p.a); der Medianwert liegt bei 1.195€ netto p.m. (14x p.a). Das bedeutet, dass die Hälfte der Bürgermeister weniger als diesen Betrag aus dem Amt erzielt. Immerhin geben 16% der Befragten an, weniger als 1.000 € netto p.m. (14x p.a) aus dem Amt zu verdienen und 24% bis einschließlich ca 1.000 € netto p.m. (14x p.a) zu verdienen.¹⁹ In dieser Gruppe beträgt der Mittelwert lediglich 813 € netto p.m. (14x p.a), der Median liegt bei 914 € netto p.m. (14x p.a).

Setzt man die Ergebnisse dieser Befragung mit jenen der Bürgermeisterbefragung 2006 in Beziehung zeigt sich, dass der Medianwert des Bezugs niederösterreichischer Bürgermeister im Jahr 2006 im Mittelfeld aller österreichischen Bürgermeister lag;²⁰ diese Position hat sich jedoch angesichts der zwischen zeitig in Burgenland, Kärnten und Oberösterreich erfolgten Verbesserungen der Abgeltungssituation von Bürgermeistern verschlechtert: Heute lässt sich mit Fug und Recht fest-

¹⁸ Tabelle f7_5

¹⁹ Tabelle f8_1

²⁰ Mazal (Hrsg), Zur Sozialen Situation der Gemeindemandatäre – Bürgermeisterbefragung 2006 (Wien 2006), Tabellenband f_16_5

stellen, dass die Abgeltung niederösterreichischer Bürgermeister am unteren Ende im Österreich weiten Vergleich liegt.

Das Einkommen aus dem Amt ist unmittelbar mit der Gemeindegröße und der Zahl der Gemeinderäte korreliert²¹: Auffallend ist hier wiederum die relativ flache Steigerung: Steigt der Mittelwert bei den kleineren Gemeinden nur langsam an (>1.000 Einwohner 1.005 € netto p.m. [14x p.a; Median 998], zwischen 1.000 und 1.500 Einwohner 1.088€ netto p.m. [14x p.a; Median 1.099] und liegt er bei mittleren Gemeinden zwischen 1.418 € netto p.m. (14x p.a; Median: 1.475) bei Gemeinden zwischen 3.000 und 4.000 Einwohnern bzw (fallend!) bei 1.283 € netto p.m. (14x p.a.; Median: 1.378) bei Gemeinden zwischen 4.000 und 5.000 Einwohnern, steigt er bei Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 auf 1.662 € netto p.m. (14x p.a.; Median: 1.735) und bei Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern auf 1.666 € netto p.m. (14x p.a.; Median: 2.769).²²

Interessant erscheint, dass das Einkommen aus dem Amt nur einen geringen Einfluss auf das Gesamteinkommen hat: beträgt der Medianwert des Einkommens aus dem Amt bei Bürgermeistern mit einem Gesamteinkommen von bis zu 1.500 € netto p.m. (14x p.a) 1.174 € netto p.m. (14x p.a), liegt er bei Bürgermeistern mit einem Gesamteinkommen von mehr als 3.000 € netto p.m. (14x p.a) nur um 122 € höher und beträgt in dieser Gruppe 1.296 € netto p.m. (14x p.a).

Dass das Einkommen aus dem Amt mit dem Arbeitsaufwand für das Amt steigt, ist nahe liegend: Allerdings ist auffallend, dass die Steigerung nicht linear ist: Bei einer Arbeitsbelastung aus dem Amt mit bis zu 20 Stunden pro Woche beträgt das Einkommen aus dem Amt im Mittelwert 1.103 € netto p.m. (14x p.a; Median: 1.076), bei 21-30 Stunden 1.266 € netto p.m. (14x p.a, Median: 1.194) und bei 31-40 Stunden 1.345 € netto p.m. (14x p.a; Median: 1.325) und erhöht sich bei einer Arbeitsbelastung aus dem Amt von bis zu 50 Stunden praktisch nicht: In dieser Gruppe liegt das Einkommen aus dem Amt im Mittel bei € 1.346 € netto p.m. (14x p.a; Median: 1.350). Ein großer Sprung ergibt sich im Einkommen aus dem Amt

²¹ Tabelle f8_1

²² Tabelle f8_1

erst bei einer Tätigkeit von mehr als 50 Stunden pro Woche: Hier beziehen Bürgermeister im Mittel 2.006 € netto p.m. (14x p.a; Median 1.735).

3.1.2. Ausschöpfung der Bezugsbandbreiten

Das nÖ Bezügerecht gibt für die Bemessung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters Bandbreiten vor, innerhalb deren der konkrete Bezug als Prozentsatz eines Ausgangsbetrages durch Verordnung des Gemeinderats festgesetzt werden kann.²³ Die Bandbreite ihrerseits ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig²⁴ und bewegt sich zwischen 12-22% bei Gemeinden bis 500 Einwohnern bis zu 53-80% bei Gemeinden über 10.000 Einwohnern.

Die Nutzung dieser Bandbreiten erfolgt durchaus nicht homogen. Quer über alle Gemeinden beträgt der Prozentsatz im Medianwert 22,32 (Mittel 26,12).²⁵ Dies bedeutet, dass die Hälfte aller Bürgermeister im Prozentsatz des Ausgangsbetrags in etwa nicht einmal den Prozentsatz für jenen Bezug erreichen, der für Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern als Maximalwert vorgesehen ist, obwohl nur 2% der Gemeinden dieser Kategorie zuzurechnen sind.

Das obere Ende der Bandbreite wird nur ganz selten ausgeschöpft: In 93 % der Gemeinden bis zu 1.000 Einwohner, in denen der Maximalwert der Bandbreite bis 24% reicht, wird die Bandbreite bis 22% genutzt, nur 3% nutzen den Maximalwert. In Gemeinden mit bis zu 1.500 Einwohnern, wo die Bandbreite bis 26% reicht, wird sie nur von 3% genutzt; in Gemeinden bis mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.500 und 2.000 (theoretische Bandbreite 18-28%) nutzen nur 2% das Maximum; mit einer Einwohnerzahl zwischen 2.000 und 2.500 (theoretische Bandbreite 21 bis 31%) ebenfalls 2%. Auffallend ist, dass auch in diesen Gemeinden das untere Ende der Bandbreite viel stärker genutzt wird als bei einer gleichförmigen Verteilung zu erwarten wäre: Bis zu einer Gemeindegröße von 2.000 Einwohnern bezieht weit mehr als Hälfte der Bürgermeister Bezüge im Ausmaß von 22% des

²³ Vgl dazu § 15 Abs 1 nÖ Landes- und GemeindebezügeG

²⁴ Gem § 15 Abs 2 nÖ Landes- und GemeindebezügeG richtet sich die Zahl der Einwohner nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.

²⁵ Tabelle f9

Ausgangsbetrages. Nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden 50% des Ausgangsbetrages überschritten, wobei eine Unterschreitung nur in einem geringen Ausmaß zulässig wäre. Bei diesen Größtgemeinden wurden wegen der geringen Zahl von Bürgermeistern in der jeweiligen Kohorte keine Details mehr erhoben, doch liegt der Mittelwert des Prozentsatzes bei 64. Die relativ hohe Abweichung zum Median (Median: 58,75) lässt vermuten, dass die Spitzenwerte (80% in Gemeinden mit über 20.000 Einwohner) praktisch nicht erreicht wird.

Im Verhältnis zum Arbeitsaufwand weist der Prozentsatz im Medianwert eine geringe Elastizität auf: Bei einem Arbeitsaufwand von bis zu 20 Stunden werden Bezüge im Ausmaß von unter 20% des Grundbetrages ausgeschüttet, bis zu 30 Stunden 22% des Grundbetrages, bis zu 40 Stunden 25% des Grundbetrages, bis zu 50 Stunden 27% des Grundbetrages und über 50 Stunden 33.5% des Grundbetrages.²⁶

Was das Verhältnis des Prozentsatzes im Medianwert zur Mitarbeiterzahl betrifft, ist zunächst eine negative Elastizität gegeben: ohne Mitarbeiter beträgt der Median 22,39% des Grundbetrages, mit einem Mitarbeiter sinkt er leicht ab (20,21% des Grundbetrages) und erreicht auch bei drei Mitarbeitern (21,38% des Grundbetrages) noch nicht den Ausgangswert. Am oberen Ende der Skala steigt der Medianwert hingegen deutlich an und erreicht bei drei und mehr Mitarbeitern 29.38%.²⁷ (dabei handelt es sich allerdings nur um 15% der Gemeinden²⁸).

Festzuhalten ist noch, dass der Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamteinkommen des Bürgermeisters praktisch unelastisch ist: Der Medianwert des Prozentsatzes liegt bei einem Gesamteinkommen von bis zu 1.500 € p.m. (14xp.a) 21,33, oszilliert bei darüber liegenden Einkommen bis 3.000 € zwischen 20,13 und 22,75%

²⁶ Tabelle f9

²⁷ Tabelle f9

²⁸ Tabelle f21

des Ausgangsbetrages und steigt bei Einkommen über 3.000 € auf 24,93% des Ausgangsbetrages an.²⁹

3.2. Einkommen aus Erwerbstätigkeiten neben dem Amt

3.2.1. Allgemeines

Das Einkommen hängt naturgemäß mit der Zahl der neben dem Bürgermeisteramt ausgeübten Tätigkeiten zusammen. Abgefragt wurde die Zahl aller neben dem Bürgermeisteramt gegen Bezahlung ausgeübten Tätigkeiten in einem allfälligen Hauptberuf, in Nebenberufen, und in Organfunktionen. Dabei ist auffallend, dass die relativ größte Gruppe eine bezahlte Nebentätigkeit verrichtet, die relativ nächste Gruppe zwei bezahlte Tätigkeiten neben dem Bürgermeisteramt ausübt. Deutlich geringer ist die Gruppe jener Bürgermeister, die drei oder mehr Nebentätigkeiten ausüben.

Das Gesamteinkommen der Bürgermeister steigt durch die neben dem Amt ausgeübten Tätigkeiten klarerweise an: 60% der Bürgermeister, die mehr als 3.000 € netto p.m. (14x p.a.) verdienen, üben eine bezahlte Nebentätigkeit aus.³⁰ Und dass unter der Gruppe der Bürgermeister, die mehr als 3.000 € netto p.m. (14x p.a.) verdienen, der Anteil jener, die in den bezahlten Erwerbstätigkeiten neben dem Amt bis 40 Stunden oder über 40 Stunden (insgesamt 62%) arbeiten, am höchsten ist, verwundert nicht.

Die Zeit, die für Erwerbstätigkeiten neben dem Amt aufgewendet wird, nimmt mit der Gemeindegröße kontinuierlich ab: Beträgt sie in Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern im Mittelwert noch 38,45 Stunden, liegt dieser Wert in Größtgemeinden nur noch bei 20,67 Stunden pro Woche. Dies bedeutet aber andererseits auch, dass selbst in diesen Größtgemeinden die Bürgermeister neben ihrem Amt noch einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten nachgehen, für die sie im Schnitt 20,67 Stunden aufwenden!³¹

²⁹ Tabelle f9

³⁰ Tabelle f4.

³¹ Tabelle f7_2

Die Höhe des Einkommens aus bezahlten Erwerbstätigkeiten beträgt im Mittel 1.874 € p.m. (14x p.a.; Median: 1.757). Bürgermeister, die für Kinder unterhaltspflichtig sind, verdienen mehr neben ihrem Amt (Mittel 2.016 € p.m. [14x p.a.; Median 1.911]) als Bürgermeister ohne unterhaltsberechtigzte Kinder (Mittel 1.692 € p.m. [14x p.a.; Median 1.476]). Die Höhe des Zusatzeinkommens sinkt mit steigender Höhe des Einkommens aus dem Bürgermeisteramt, steigt jedoch mit der Höhe des Gesamteinkommens überdeutlich an: bei einem Mittelwert über alle Einkommen von 1.874 € p.m. (14x p.a.; Median 1.757) beträgt der Zuverdienst bei Bürgermeister mit einem Gesamteinkommen von unter 1.000 € p.m. (14x p.a.) nur 164 € p.m. (14x p.a.) im Mittel (Median: 120), während er bei Bürgermeistern mit einem Gesamteinkommen von über 3.000 € p.m. (14x p.a.) 2.655 € p.m. (14x p.a.) beträgt (Median: 2.288). Dies bedeutet: Der Medianwert der neben dem Amt erzielten Erwerbseinkünfte beträgt bei einem Gesamteinkommen von über 3.000 € p.m. (14x p.a.) immerhin 2.288 € p.m. (14x p.a.).³² Offensichtlich beziehen Bürgermeister mit einem hohen Gesamteinkommen dieses hauptsächlich aus dem „Hauptberuf“.

Entsprechend dem mit der Gemeindegröße abnehmenden Zeitaufwand für die neben dem Amt ausgeübten Erwerbstätigkeiten sinkt auch das Ausmaß des neben dem Bürgermeisteramt verdienten Erwerbseinkommens: Bürgermeister, die bis zu 20 pro Woche für ihr Amt aufwenden, beziehen aus anderen Erwerbstätigkeiten im Mittel bis zu 2.067 € p.m. (14x p.a.; Median 1.917). In der Gruppe von Bürgermeistern, die zwischen 20 und 40 Stunden neben dem Amt arbeitet, nimmt der Verdienst überproportional ab: Bei einer Tätigkeit neben dem Amt im Ausmaß von zwischen 21 und 30 Stunden pro Woche beträgt der Verdienst noch 2.013 € (14x p.a., Median 1.852 €); bei einer Tätigkeit neben dem Amt im Ausmaß von zwischen 31 und 40 Stunden jedoch nur mehr 1.635 € (14x p.a., Median 1.600€). ein großer Sprung zeigt sich bei Bürgermeistern, die mehr als 40 Stunden pro Woche für ihr Amt aufwenden: Diese beziehen aus anderen Erwerbstätigkeiten im

³² Tabelle f8_2

Mittel nur mehr 973 € p.m. (14x p.a., Median 755 €)³³. Dies zeigt, dass das Amt offensichtlich zulasten der Erwerbssituation im „Hauptberuf“ ausgeübt wird.

3.2.2. Organfunktionen

Speziell abgefragt wurde das Einkommen aus Organfunktionen, weil mit diesen einerseits eine besondere gesellschaftsrechtliche Verantwortung verbunden ist, und weil andererseits Bürgermeister in den letzten Jahren Organfunktionen deswegen häufig wahrnehmen, weil neben der bereits seit Jahrzehnten geübten Tätigkeit in Gemeindeverbänden in den letzten Jahren verstärkt Organfunktionen in Gesellschaften des Privatrechts wahrgenommen werden, die in Konsequenz der Ausgliederung von Gemeindebetrieben entstanden.

Es stellte sich heraus, dass Einkommen aus Organfunktionen in deutlich höheren Maß bei nebenberuflichen Bürgermeistern vorliegt: 437 € p.m. (14x p.a.; Median: 238) als bei hauptberuflichen: 176 € p.m. (14x p.a.; Median: 176), bei einer bezahlten Organfunktion das gesamte aus Organfunktionen bezogene Einkommen mit 461 € p.m. (14x p.a.; Median: 177) im Mittelwert höher ist als wenn der Bürgermeister zwei oder mehr Organfunktionen ausübt, wo der Mittelwert 381 € p.m. (14x p.a.; Median: 313) beträgt.³⁴ In Pendlergemeinden ist das Einkommen aus Organfunktionen mit 736 € p.m. (14x p.a.; Median: 200) mehr als doppelt so hoch wie in ländlichen Gemeinden mit im Mittel 347 € p.m. (14x p.a.; Median: 189), Tourismusgemeinden (Mittel: 218 € p.m. (14x p.a.; Median: 200) oder anderen Gemeinden (zB Industriegemeinden), wo das Mittel bei 199 € p.m. (14x p.a.; Median: 175) liegt. Die Hohe Abweichung der Mittel- von den Medianeinkommen lässt sich dadurch erklären, dass die Bürgermeister in den Größtgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern überhaupt kein Einkommen aus Organfunktionen beziehen.

Statistisch auffallend ist, dass das Einkommen aus Organfunktionen eine signifikante Höhe vor allem in der Gruppe jener Bürgermeister aufweist, deren Gesamteinkommen zwischen 1.500 und 2.000 Euro ausmacht, wovon im Mittelwert 1.444 € p.m. (14x p.a.) aus Organfunktionen stammen. Die hohe Abweichung zum Me-

³³ Tabelle f8_2

³⁴ Tabelle f8_3

dian (187 € p.m. (14x p.a) legt allerdings den Schluss nahe, dass es sich hier um Einzelfälle handelt.³⁵

Dass die Zahl der persönlichen Mitarbeiter mit der Höhe des Einkommens aus Organfunktionen verknüpft ist, ist plausibel: Bei Bürgermeistern mit mehr als drei Mitarbeitern betragen die Einkünfte aus Organfunktion im Mittelwert 1.842 € p.m. (14x p.a.; Median: 625) und liegen damit signifikant höher als bei jenen Bürgermeistern, die weniger Mitarbeiter haben (ca 250 € p.m. 14x p.a.)³⁶

Wenig überraschend ist, dass der Zuverdienst aus Organfunktionen bei Bürgermeistern, die Sorgepflichten für Kinder haben, fast genau doppelt so hoch ist wie bei Bürgermeistern ohne Sorgepflicht für Kinder: Mit Sorgepflichten liegt das Mittel bei 538 € p.m. (14x p.a.; Median: 213) und damit höher als bei Bürgermeistern ohne Sorgepflichten, wo der Mittelwert 271 € p.m. (14x p.a.; Median:176) beträgt.³⁷ Dies zeigt im Einklang mit den Ergebnissen der Bürgermeisterstudie 2006, dass Bürgermeister mit Sorgepflichten noch bereit sind, eine Organfunktion wahrzunehmen, um das Gesamteinkommen zu vergrößern, dass sie jedoch sobald es die familiäre Situation zulässt diese nicht mehr ausüben, wohl weil der Aufwand angesichts der bescheidenen Abgeltung - und damit die Opportunitätskosten - zu hoch ist.

3.3. Pensionsbezug

18% der Befragten gaben an, dass ein Teil ihres monatlichen Nettoeinkommens aus Pensionen stammt. Diese betragen im Mittelwert 1.756 € netto p.m. 14xp.a. (Median: 1.425 €). In der Altersgruppe der 55-60-jährigen war das Pensionseinkommen mit im Mittel 1.248 € netto p.m. 14xp.a. (Median: 1.175 €) deutlich geringer als bei den über 60-jährigen mit einem Mittelwert von 2.002 € netto p.m. 14xp.a. (Median: 1.475 €).³⁸

³⁵ Tabelle f8_3

³⁶ Tabelle f8_3

³⁷ Tabelle f8_3

³⁸ Tabelle f8_4

Auffallend ist auch, dass das Pensionseinkommen bei Bürgermeistern mit einem Arbeitsaufwand von 21-30 Stunden und in Gemeinden mit zwischen 1.500 und 2.000 Gemeinden bzw zwischen 3.000 und 4.000 Einwohnern überdurchschnittlich hoch ist, in denen der Bürgermeister keine persönlichen Mitarbeiter hat.³⁹ Dass das Gesamteinkommen der Bürgermeister durch den Pensionsbezug deutlich erhöht ist, und die Bürgermeister, die einen Pensionsbezug haben, zu einem hohen Anteil in die Gruppe jener Bürgermeistern fallen, die ein Gesamteinkommen über 3.000 € netto p.m. 14xp.a. beziehen, ist ebenfalls auffallend.

3.4. Gesamteinkommen

Das Gesamteinkommen der Bürgermeister liegt zwischen maximal 1.500 € netto p.m. (14x p.a) für immerhin 15% der Bürgermeister und über 3.000 € netto p.m. (14x p.a) für 36% der Bürgermeister. 48% der Bürgermeister haben ein Gesamteinkommen von 1.500 bis 3.000 € netto p.m. (14x p.a).⁴⁰ Bei der Bewertung dieses Gesamteinkommens darf jedoch nicht übersehen werden, dass dieses zum überwiegenden Teil aus dem neben dem Amt ausgeübten Tätigkeit stammt, und dass die Tätigkeit aus dem Amt bei der größten Gruppe der Bürgermeister zwischen 20 und 40 Stunden, in nicht unerheblichem Anteil sogar 50 und mehr Stunden pro Woche neben dem eigentlichen „Brotberuf“ in Anspruch nimmt. Dass bei einer großen Gruppe von Bürgermeistern das Gesamteinkommen durch das Amt leidet sieht man daran, dass bei steigender Zahl von Stunden im Amt das Gesamteinkommen abnimmt, und erst bei jenen, die sich über 50 Stunden pro Woche im Amt engagieren, wieder steigt.⁴¹

In absoluten Zahlen gemessen ergibt sich, dass bei einem mittleren Wert für das Gesamteinkommen in Höhe von 2.890 € p.m.(14xp.a.; Median: 2.695) in der untersten Kategorie (bis 1.500 €) 15% der Bürgermeister liegen, die im Mittel 1.194 € p.m.(14xp.a.; Median: 1.193) Gesamteinkommen erzielen, während in der ober-

³⁹ Tabelle f8_4

⁴⁰ Tabelle f8_5

⁴¹ Tabelle f8_5

sten Kategorie (über 3.000 €) 36% der Bürgermeister ein Gesamteinkommen von im Mittel 4.256 € p.m.(14xp.a.; Median: 3.683) erzielen.⁴²

Interessant ist die Verteilung unter verschiedenen Gesichtspunkten: Tabelle f8_5 zeigt beispielsweise, dass bei Bürgermeistern mit einer bezahlten Organfunktion das Einkommensmittel um ca 15% und damit deutlich höher ist als bei Bürgermeistern ohne oder auch mit mehr als einer Organfunktion, dass das Einkommensmittel bei Bürgermeistern mit einem Zeitaufwand für das Amt im Ausmaß von bis zu 30 Wochenstunden steigt, bei einem größeren Aufwand jedoch abnimmt, um bei Bürgermeistern, die sich bis zu 50 Wochenstunden dem Amt widmen einen absoluten Tiefstwert von 2.213 € p.m.(14xp.a.; Median: 2.093) zu erreichen, ehe das Gesamteinkommen bei Bürgermeistern, die sich mehr als 50 Stunden dem Amt widmen, auf den höchsten Mittelwert von 3.062 € p.m.(14xp.a.; Median: 2.702) anzusteigen. In die gleiche Richtung weist, dass der Mittelwert des Gesamteinkommens bis zu einer Gemeindegröße von 4.000 Einwohnern kontinuierlich steigt, bei Gemeinden zwischen 4.000 und 5.000 Einwohnern jedoch signifikant absinkt, um erst bei den Größtgemeinden wieder zu steigen.⁴³

3.5. Vizebürgermeister

3.5.1. Ausschöpfung der Bandbreite

Die Entschädigungen haben für den (ersten) Vizebürgermeister bis 50 %, den zweiten Vizebürgermeister bis 40 %, den dritten Vizebürgermeister bis 35 %, des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges zu betragen. Diese Bandbreite wird deutlich besser genutzt wird:

Für den ersten Vizebürgermeister ergibt sich quer über alle Gemeinden eine relativ gleichmäßige Verteilung zwischen 22% (in 29% der Gemeinden) und dem gesetzlich höchstzulässigen Maß (50%) in 32% der Gemeinden. Praktisch keine Elastizität weist der Prozentsatz gegenüber dem Arbeitsaufwand des Bürgermeisters auf. Die Elastizität gegenüber der Gemeindegröße und der Zahl der Gemein-

⁴² Tabelle f8_5

⁴³ Tabelle f8_5

deräte entspricht den Erwartungen.⁴⁴ Für den zweiten und dritten Vizebürgermeister ist ebenfalls eine gleichmäßige Verteilung der Nutzung der Bandbreite feststellbar, doch ist der Aussagewert angesichts der geringen Zahl der Befragten, die hierzuangaben machen konnten, gering.⁴⁵

3.5.2. Einkommen

Das Einkommen des Vizebürgermeisters aus seinem Amt beträgt im Mittel 643 € p.m. (14xp.a.; Median: 577). Es ist von der Gemeindegröße abhängig und steigt parallel zu dieser an. Auffallend ist, dass das Einkommen des Vizebürgermeisters keine signifikante Verknüpfung mit dem Arbeitsaufwand des Bürgermeisters aufweist. Dass das Einkommen des Vizebürgermeisters nach allen Indikatoren in Größtgemeinden überproportional höher ist als in den anderen Gemeinden, erklärt sich aus der in eben diesen Gemeinden überproportional höheren Einkommen des Bürgermeisters.⁴⁶

Dass die Einkommen für den zweiten höher sind als für den ersten Vizebürgermeister und die Einkommen der dritten Vizebürgermeister höher als jene der zweiten erklärt sich daraus, dass für diese Funktionen nur in den größten Gemeinden Bezüge gezahlt werden, und dass in diesen Gemeinden die Einkommen der Bürgermeister entsprechend höher liegen. Darüber hinaus ist auch hier die erwähnte kleine Kohortengröße zu berücksichtigen, die die Aussagekraft der Ergebnisse reduziert.⁴⁷

4. Persönliche Situation

4.1. Arbeitsbelastung

Die persönliche Situation der Bürgermeister ist durch eine hohe Gesamtbelastung geprägt: Insgesamt geben mehr als die Hälfte der Bürgermeister eine Gesamtbelastung aus der Summe all ihrer bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten ein-

⁴⁴ Tabelle f10_1

⁴⁵ Tabelle f10_2 und f10_3

⁴⁶ Tabelle f11_1

⁴⁷ Tabellen f11_2 und f11_3

schließlich ihres Amtes mehr als 60 Stunden an; der Mittelwert beträgt 61,03 Stunden.

Die Zahl der Gesamtarbeitsstunden des Bürgermeisters ist in Gemeinden mit nur einer Ortschaft ist deutlich höher (bis 65,88 Stunden pro Woche) als in Gemeinden mit mehr 6-10 Ortschaften (Mittel: 62,69 Stunden pro Woche) oder gar mehr als 10 Ortschaften (Mittel: 58,97 Stunden pro Woche); umgekehrt steigt die Zahl der Gesamtarbeitsstunden mit der Gemeindegröße kontinuierlich an: Von einem Mittelwert im Ausmaß von 57,9 Stunden pro Woche in Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern bis zu einem Mittelwert von 72,18 Stunden pro Woche bei einer Gemeindegröße von mehr als 10.000 Einwohnern.⁴⁸

Hier gibt zum einen der Aufwand der Amtsausführung unmittelbar den Ausschlag 81% der Bürgermeister mit einem zeitlichen Aufwand für die Bürgermeisterfunktion von mehr als 50 Stunden geben eine Gesamtbelastung von mehr als 60 Stunden an, wobei der Mittelwert dieser Gruppe 73,88 Stunden beträgt!⁴⁹ Darüber hinaus schlägt sich in der Gesamtarbeitszeit die Ausübung bezahlter Nebentätigkeiten unmittelbar zu Buche: Beträgt der Mittelwert bei den Personen, die keine bezahlte Nebentätigkeit ausüben 39,72 Stunden pro Monat, beträgt er für Personen mit einer bezahlten Nebentätigkeit 65,59 Stunden. Dass der Mittelwert dazu bei Bürgermeistern, die mehr als eine bezahlte Funktion ausüben, dem gegenüber leicht abnimmt (Gesamtarbeitszeit bei zwei bezahlten Nebentätigkeiten: Mittelwert 63,25; bei drei oder mehr bezahlten Nebentätigkeiten: Mittelwert 62,39) zeigt, dass der Gesamtaufwand für bezahlte Nebentätigkeiten nicht ad infinitum gesteigert wird.⁵⁰

4.2. Mitarbeiter

Ausgehend von der These, dass die Zeit, die Bürgermeister für Erwerbstätigkeiten neben dem Amt aufwenden, auch von der Zahl jener Mitarbeiter abhängt, die dem

⁴⁸ Tabelle f7_6

⁴⁹ Tabelle f7_6

⁵⁰ Tabelle f7_6. Dies hängt offensichtlich damit zusammen, dass mehrere Nebentätigkeiten im Regelfall kein zusätzliches Einkommen bewirken.

Bürgermeister zuarbeiten, wurde gefragt, über wie viele dem Bürgermeister direkt zugestellten Mitarbeiter dieser verfügt, Dabei sollten nur jene Personen gezählt werden, die den Bürgermeister bei der Ausübung seiner Tätigkeit *inhaltlich* entlasten, nicht also schreib- oder Sekretariatskräfte. Dabei gaben 26% der Bürgermeister an, über keine Mitarbeiter zu verfügen; 27% nannten 1 Mitarbeiter und 31% verfügen über 2-3 Mitarbeiter; 9% geben an, über 3-5 Mitarbeiter und 6% über mehr als 5 Mitarbeiter zu verfügen.⁵¹

Überraschenderweise ist die Relation zwischen der Arbeitsbelastung und der Mitarbeiterzahl nicht stark ausgeprägt: Bürgermeister ohne Mitarbeiter sind im Mittelwert 31,02 Stunden pro Woche in bezahlten Erwerbstätigkeiten tätig, Bürgermeister mit mehr als 3 Mitarbeitern in 32,08 Stunden.⁵² Die Zahl der persönlichen Mitarbeiter ist auch für das Einkommen aus Organfunktionen relevant: Bei Bürgermeistern mit mehr als drei Mitarbeitern betragen die Einkünfte aus Organfunktion im Mittelwert 1.842 € p.m. (14x p.a.; Median: 625) und liegen damit signifikant höher als bei jenen Bürgermeistern, die weniger Mitarbeiter haben (ca 250 € p.m. 14x p.a.)⁵³

Auffallend ist, dass die Bürgermeister, die über mehr als 3 Mitarbeiter verfügen, am häufigsten in der Altersgruppe der über 60-jährigen vertreten sind (26% über keine, 15% über eine, 28% über mehr als drei), während die unter 50-jährigen über deutlich weniger Mitarbeiter verfügen (33% über keine, 33% über eine, nur 17% über mehr als drei).⁵⁴

Die Zahl der Mitarbeiter beeinflusst den Gesamtzeitaufwand des Bürgermeisters praktisch nicht⁵⁵; ebenso wenig besteht eine ausgeprägte Relation zwischen der Zahl der Mitarbeiter und dem Zeitaufwand für die Bürgermeisterfunktion: bei Bürgermeistern, die bis einschließlich 20 Wochenstunden dem Amt widmen, haben

⁵¹ Tabelle f21

⁵² Tabelle f7_2

⁵³ Tabelle f8_3

⁵⁴ Tabelle f21

⁵⁵ Tabelle f7_6

19,5% keine Mitarbeiter und 30,5% einen Mitarbeiter, nur 13% haben drei oder mehr Mitarbeiter; von Bürgermeistern hingegen, die 40 und mehr Stunden im Amt tätig sind, haben zwar ebenfalls zu 19,5% keinen Mitarbeiter und 23% einen Mitarbeiter, jedoch 14% drei oder mehr Mitarbeiter.⁵⁶

Der Umstand, dass die Zahl der Mitarbeiter keinen nennenswerten Einfluss auf die Arbeitsbelastung hat, lässt vermuten, dass die Mitarbeiter zwar zur Bewältigung der steigenden Aufgaben hilfreich sind, dass sie auf der anderen Seite nicht zu einer Entlastung des Bürgermeisters führen, sondern dessen – zeitlich aber enorm belastende – Amtsführung überhaupt erst ermöglichen!

Eine erwartbar relativ enge Verknüpfung besteht zwischen der Arbeitsbelastung und der Anzahl der Gemeinderäte, die von Gemeindegröße abhängt: Der Mittelwert der Gesamtarbeitszeit (Amt plus sonstige Tätigkeiten) beträgt in kleineren Gemeinden mit unter 15 Gemeinderäten 58,13, in Großgemeinden mit mehr als 20 Gemeinderäten hingegen 65,77.⁵⁷ Eine ebenso deutliche Relation besteht zwischen dem Zeitaufwand des Bürgermeisters für seine Erwerbstätigkeiten neben dem Amt und der Zahl der Gemeinderäte. Beträgt die Zahl der Gemeinderäte weniger als 15 ist der Bürgermeister im Mittel 38,41 Stunden in Erwerbstätigkeiten neben dem Amt tätig; bei mehr als 20 Gemeinderäten hingegen im Mittel nur mit 28,70 Stunden, also um fast ein Drittel weniger. Dies hängt wohl damit zusammen, dass es sich hier um größere Gemeinden handelt, in denen die Erwerbstätigkeit des Bürgermeisters neben dem Amt generell geringer ist⁵⁸, das Ausmaß des Bürgermeisterbezugs hingegen tendenziell höher.

Mit dieser Personalsituation sind die Bürgermeister zwar nicht grundsätzlich unzufrieden: 41% bezeichnen sie als ausreichend, 49% aber als etwas zu wenig ausreichend und immerhin 10% geben an, über viel zu wenig Personal zu verfügen.⁵⁹ Dass dabei die Altersgruppe der über 60-Jährigen die relativ höchsten Zufrieden-

⁵⁶ Tabelle f21

⁵⁷ Tabelle f7_6

⁵⁸ Tabelle f7_2

⁵⁹ Tabelle f22

heitswerte aufweist kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass in dieser Gruppe die meisten Mitarbeiter zur Verfügung stehen, könnte aber auch auf höherer Routine beruhen. Zu denken geben sollte, dass gerade die Altersgruppe der 56-60-jährigen die Ausstattung mit Mitarbeitern tendenziell am schlechtesten empfindet,⁶⁰ weil in dieser Gruppe die relativ größte Zahl von Bürgermeistern vertreten ist und diese Gruppe auch am Arbeitsmarkt den relativ größten Druck verspüren dürfte.

4.3. Alterssicherung

Die globale Frage dahingehend, ob nach dem subjektiven Eindruck eine der Lebensphase entsprechende ausreichende Alterssicherung besteht oder nicht, verneinen mehr als 2/3 (67%) der Bürgermeister. Dieser Wert ist bei den unter 45-jährigen besonders hoch (76%) und unabhängig von der Zahl der Kinder, für die der Bürgermeister sorgepflichtig ist. Dass die Pensionssicherung schlechter empfunden wird, je mehr bezahlte Nebentätigkeiten bzw Organfunktionen der Bürgermeister wahrnimmt, und dass diese Empfindung noch schlechter wird, je höher die Wochenarbeitszeit für das Amt ist und je mehr unbezahlte Nebentätigkeiten der Bürgermeister verrichtet, verstärkt den Befund, dass hier eine Personengruppe den Eindruck hat, sich aufzureiben, ohne dass daraus eine ausreichende Alterssicherung resultiert. Dieses Bild wird dadurch abgerundet, dass die Sorge um die Zukunft je größer ist, desto weniger Mitarbeiter der Bürgermeister hat und je kleiner die Gemeinde ist.⁶¹

4.4. Längerer Einkommensausfall

Eine nicht unerhebliche Sorge bereitet den Bürgermeistern auch ein länger als zwei Monate währender Entfall des Bürgermeistereinkommens: Nur 36% der Befragten geben an, dass ihnen dieser in finanzieller Hinsicht kein Problem bereiten würde. Dass dieser Wert bei Personen mit niedrigem Gesamteinkommen geringer ist (31%), verwundert nicht; und dass auch die Gruppe mit dem höchsten Einkommen (>3.000 €) noch relativ hohe Sorgen (56%) hat, ebenso. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Sorge möglicherweise in einer zu wenig detaillierten Kenn-

⁶⁰ Tabelle f22

⁶¹ Tabelle f12

tnis der Rechtsgrundlagen und einer missverständlichen Fragestellung wurzelt: Gem § 19 Abs nö Landes- und GemeindebezügeG, nÖLGBI 0032, wird der Amtsbezug des Bürgermeisters auf 80% verkürzt, wenn er seine Aufgaben länger als ein Monat nicht erfüllen kann;⁶² die Zeitdauer dieses Bezugs ist derzeit nicht mehr beschränkt. Eine in den Antworten erkennbare Sorge vor einem Totalverlust der Abgeltung bei längerer Erkrankung ist von einem Rechtsstandpunkt aus nicht nachvollziehbar.

4.5. Pensionsanwartschaften

98% der Bürgermeister geben an, Pensionsanwartschaften im Hauptberuf erworben zu haben. Aus der Bürgermeisterfunktion haben 38% der Bürgermeister einen Pensionsanspruch erworben. Dieser kann nach den Bestimmungen des Gemeindebezügerechts für ältere Politiker nach dem „alten“ Politikerpensionsrecht erworben worden sein, oder gegenüber einer Pensionskasse oder Versicherung bestehen. Hier ist allerdings die durch die Veränderungen im öffentlichen Pensionsrecht induzierte Altersschichtung manifest: Während 46% der über 60-jährigen Pensionsanwartschaften aus der Bürgermeisterfunktion erworben haben, liegt der Vergleichswert bei den unter 45-jährigen bei nur 26%. In dieser Gruppe haben allerdings bereits 58% privat vorgesorgt, was bei den Personen über 56 bzw über 60 Jahren nur 12 bzw 11% gemacht haben.⁶³

⁶² In diesem Fall gebührt der gemäß § 27 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu seiner Vertretung berufenen Person eine Entschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteils des Amtsbezuges des Bürgermeisters und ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen. Für den Vertretungszeitraum ruht die Entschädigung, die die zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Person sonst erhält.

⁶³ Tabelle f13

5. Schlussfolgerungen

5.1. Soziale Situation allgemein

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Situation niederösterreichischer Bürgermeister durch eine enorme zeitliche Belastung einerseits und durch eine unter mehreren Gesichtspunkten fragwürdige Einkommenssituation aus dem Amt andererseits geprägt ist.

Dies ist Resultat des Umstands, dass das Gesetz das Amt des Bürgermeisters nach wie vor als Ehrenamt qualifiziert und Bürgermeister nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Dieses Konzept ist - so sympathisch es ist – aus Sicht des Verfassers in der heutigen Zeit realitätsfremd und entspricht nicht den in den letzten Jahren enorm gestiegenen Aufgaben und dem heute vorausgesetzten Verständnis des Bürgermeisters als Gemeindemanager.

Die zeitliche Belastung durch das Amt führt dazu, dass viele Bürgermeister Nachteile in ihrem Erwerbsberuf dadurch erleiden, dass sie zeitlich nicht so flexibel wie andere agieren können und die für typische Karrieren heute unerlässliche Mehrdienstleistung nicht erbringen können.

Dass Bürgermeister auch Nachteile in ihrem Familienleben erleben, hat bereits die Bürgermeisterstudie 2006 gezeigt.

5.2. Bezugshöhe

5.2.1. Bezugshöhe im Vergleich

Was die Bezugshöhe betrifft, liegen die Bezüge niederösterreichischer Bürgermeister - vergleicht man dies anhand der Bürgermeisterstudie 2006 und eines aktuellen Vergleichs⁶⁴ - am unteren Ende der österreichischen Bundesländer. Auffallend ist dabei zunächst, wie wenig die im Gesetz eingeräumten Bandbreiten für die Festsetzung des Bürgermeisterentschädigung genutzt werden: Offensichtlich besteht in der alltäglichen politischen Auseinandersetzung eine Tendenz, die Abgeltung gleichsam „nach unten“ zu lizitieren, sodass die vom Landesrecht akzep-

⁶⁴ Siehe dazu im Anhang.

tierten Abgeltungsparameter de facto praktisch totlaufen. So wie sie derzeit geregelt sind, haben die Bandbreiten „nach oben“ praktisch keine Bedeutung.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Einkommen des Bürgermeisters in Relation zur Gemeindegröße relativ unelastisch ist. Auffallend ist, dass Bürgermeister in kleinen wie in großen Gemeinden wenig verdienen; dass der Verdienst in größeren Gemeinden nicht annähernd mit dem steigenden Arbeitsaufwand mithält, ist vor dem Hintergrund eines Verständnisses erklärbar, das das Amt des Bürgermeisters als Ehrenamt sieht, ist jedoch bei Kalkulation von mit dem Arbeitsaufwand steigenden Opportunitätskosten nachteilig für die Attraktivität des Amtes. Das Bürgermeister in größeren Gemeinden viel Zeit für das Amt aufwenden und trotzdem wenig Einkommen daraus erzielen können, führt zu negativen Anreizeffekten.

5.2.2. Parteiarbeit

Dem von der Verfassung intendierten Bild des Bürgermeisters entspricht, dass die Parteifunktion im Gesamtbild der Tätigkeit ein relativ geringes zeitliches Ausmaß einnimmt. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass eine gute politische Verankerung des Spitzenfunktionärs einer Gemeinde in seiner Partei auch im Interesse der Gemeinde selbst ist, weil damit die Interessen der Gemeinde gegenüber anderen Einheiten der staatlichen Organisation mit höherer Wahrscheinlichkeit durchgesetzt werden können als wenn der Bürgermeister politisch nicht verankert ist.

5.2.3. Soziale Vernetzung

Ähnliches gilt für die soziale Vernetzung des Bürgermeisters: Man könnte den Besuch von Volksfesten, die Mitarbeit in Vereinen usw. als Privatvergnügen abtun und nicht in den amtsbedingten Aufwand einbeziehen. Damit würde allerdings übersehen werden, dass die Einbindung des Spitzenfunktionärs der Gemeinde in das soziale Geschehen auch die Vernetzung des Staates in die Gesellschaft auf jener Ebene der Territorialorganisation gewährleistet, die für den Bürger unmittelbar erlebbar ist. Will man die Wahrnehmung des Staates nicht auf den Bildschirm und Administrativkontakte reduzieren, ist die soziale Einbindung von Gemeinde-

mandataren und dabei insbesondere des Bürgermeisters von nicht hoch genug einzuschätzender Bedeutung für die Identifikation des Bürgers mit dem Staat.

5.3. Schlussüberlegung

5.3.1. Allgemeines

An den Abschluss dieser Ausführungen sollen einige Überlegungen zu einer Neuregelung der Abgeltung von Bürgermeistern gestellt werden. Dabei ist vorweg festzuhalten, dass diese Überlegungen Konsequenzen aus den Ergebnissen der Studie unter der Prämisse ziehen, dass der derzeitige Zustand als unbefriedigend empfunden wird. Dies ist nach Auffassung des Verfassers deswegen der Fall, weil die vorliegenden Studienergebnisse Anlass zur Befürchtung geben, dass das derzeit geltende Abgeltungsrecht negative Anreize für die Entscheidung zur Übernahme dieses wichtigen politischen Amtes setzt.

Wie schon in der österreichweiten Bürgermeisterstudie 2006 dargestellt, entspricht die Höhe der Abgeltung der Bürgermeister angesichts der mit dem Amt verbundenen Belastungen, erwarteten Qualifikationen und verbundenen Haftungen in keiner Weise der Abgeltung für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft und in der Politik.

Dabei ist aus Sicht des Verfassers zwingend, die Abgeltung nicht als wesentlicher Anreiz zur Übernahme dieses öffentlichen Amtes zu gestalten: Wollte man die Ausübung eines öffentlichen Amtes nur als Ergebnis einer Opportunitätskostenrechnung sehen, wäre die Begeisterung und jede sonstige Motivation, die hinter jedem demokratischen Amt stehen müssen, konterkariert; auf der anderen Seite sollten die Abgeltungsregeln aber auch nicht so gestaltet werden, dass sie für die Ausübung des Amtes abschreckend wirken.

Insbesondere wenn man erreichen möchte, dass sich auch jüngere Leistungsträger zur Verfügung stellen, sollte es eine adäquate Entlohnung geben.

Dabei lassen sich – ohne der politischen Aufgabe, Schlussfolgerungen aus den vorliegenden Ergebnissen zu ziehen – aus Sicht des Verfassers, zunächst folgende Maßnahmen ableiten:

5.3.2. Überlegungen zur Neugestaltung

Höhe der Abgeltung: Für eine Neugestaltung wäre es aus Sicht des Verfassers überlegenswert, die absolute Höhe der Abgeltungsansätze zu überdenken und anzuheben. Dies kann legislativ innerhalb der durch das geltende Recht vorgegebenen Systematik und Regelungstechnik einfach durch Veränderung der in § 15 Abs 1 des nö Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 nö LGBl 0032-0 geregelten Prozentsätze erreicht werden. Insbesondere bei den Kleinstgemeinden sowie bei mittleren Gemeinden scheint hier Anpassungsbedarf zu bestehen.

Bandbreiten: Neben der Anhebung der Obergrenze der Bandbreite kann dabei nach Auffassung des Verfassers eine Aufhebung der den unteren Rand der Bandbreite markierenden Prozentsätze sinnvoll sein. Dadurch fällt der Regelungsspielraum auf der Gemeindeebene zwar weg, was allerdings deswegen legitim ist, da die Gemeinden den ihnen derzeit eingeräumten Spielraum praktisch nicht nutzen; gleichzeitig würde dadurch jedoch erreicht, dass die Abgeltungen innerhalb der Gemeindegrößenklasse steigen. Damit könnte auch der offensichtlichen „Lizitation nach unten“ entgegengewirkt werden.

Ob man die Bandbreite auch für die anderen Gemeindefunktionäre abschafft ist eine Frage des politischen Kalküls, doch ist evident, dass die Bandbreite des Arbeitsaufwandes bei den anderen Gemeindefunktionären ungleich größer ist als beim Bürgermeister, sodass hier ein Spielraum zur Gestaltung der Abgeltung legitimer erscheint als beim „Spitzenfunktionär“.

Nachlaufende Bezugszahlung: Aus dem Umstand, dass die Bürgermeister durch die Amtsausübung offensichtlich Nachteile in ihrem Erwerbsberuf hinnehmen, kann man verschiedene Konsequenzen ableiten, die diesen Nachteil ausgleichen. Man könnte Vergleichsrechnungen zwischen dem Einkommen vor und jenem nach der Übernahme des Amtes anstellen und Ausgleichszahlungen erwägen; man könnte jedenfalls für Personen, die aus dem Hauptberuf ganz oder teilweise ausscheiden, Erwerbseinkommen ganz oder teilweise substituieren; solche Mechanismen sind allerdings in hohem Maß unbestimmt und können Anreize zugunsten einer Reduktion des Haupterwerbs bieten, die aus Sicht des Verfassers nicht wünschenswert sind. Geht man daher davon aus, dass Abgeltungsnachteile im Haupterwerb während der Phase der Amtsausübung einer adäquaten Substitution

nicht zugänglich sind, sollte man der Überlegung näher treten, dem Bürgermeister doch nach dem Ende des Amts eine Möglichkeit einzuräumen, im Haupterwerb gleichsam wieder Tritt zu fassen und könnten Nachteile aus der Entwicklung im Haupterwerbsberuf wenigstens für eine Periode das „Wiedereinstiegs“ ausgeglichen werden. Dies könnte durch eine nachlaufende Abgeltungsperiode geschehen. Ob man dabei tatsächlich erzieltes Mehreinkommen auf diesen Bezug anrechnet oder nicht, ist eine Randfrage: Durch kluge Vertragsgestaltung – etwa mit einer für einen Zeitpunkt nach dem Ablauf der nachlaufenden Abgeltungsperiode aufgeschobenen Fälligkeit könnten die Effekte derartiger Anrechnungsbestimmungen konterkariert werden.

Zu bedenken ist auch, dass eine solche Regelung nach dem BezBegr-BVG problematisch ist. Gem dessen § 2 hat die Landesgesetzgebung in den bezügerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen, neben dem keine sonstigen Leistungen für die betreffende Funktion zulässig sind, außer eine den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlungs-, Aufwandsersatz- und Dienstwagenregelung. Aus Sicht des Verfassers wäre zwar zu empfehlen, wenn der Landesgesetzgeber keine Anrechnung anderweitigen Erwerbseinkommen vorsieht; da die bundesgesetzliche Regelung (§ 6 BundesbezügeG) jedoch nur auf Personen beschränkt ist, die keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung im Erwerbsberuf haben, wäre jedoch eine solche Regelung bei Bürgermeistern – die ja von Gesetzes wegen nicht aus dem Erwerbsberuf ausscheiden müssen – ohne Änderung der bundesgesetzlichen Regelung rechtlich nicht möglich.

Begrenzung der Zahl der Bezüge: Gerade auf der Ebene der Bürgermeister wirkt sich die Begrenzung der Zahl der Bezüge aus, die in § 4 BezBegr-BVG normiert wurde, zum einen weil Bürgermeister oft im Hauptberuf als Lehrer, Postbedienstete, Bahnbedienstete usw einen Bezug von einer Einrichtung beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, und weil Bürgermeister in Gemeindeverbänden bzw im Effekt von Ausgliederungen auf kommunaler Ebene weitere – sehr verantwortungsvolle Tätigkeiten bei Einrichtungen verrichten, für die jedoch in Summe nur eine Entschädigung gewährt werden kann, weil sonst neben dem Bezug der Bürgermeisterentschädigung die Höchstzahl überschritten wäre. Will man

hier zusätzlichen Spielraum gewinnen, bietet sich zunächst ein interpretativer Ansatz an: Gem § 4 BezBegr-BVG ist ja nicht die Zahl der öffentlichen Bezüge begrenzt, sondern nur die Zahl der Bezüge und Ruhebezüge begrenzt, die von Rechtsträgern bezogen werden, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Dabei spricht zunächst die allgemeine Bestimmung in Art 121 B-VG, nach der Rechnungshof zu Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berufen ist für die Anwendung der für Bezüge bezügebegrenzungsrechtlich festgelegten Höchstzahl auch auf Bürgermeister; man könnte allerdings aus Art 127a B-VG, der die Rechnungshofkontrolle nur auf Gemeinden über 20.000 Einwohner bezieht, ableiten, dass jedenfalls in einer Vielzahl von kleineren Gemeinden die skizzierte bezügebegrenzungsrechtliche Begrenzung der Zahl öffentlicher Bezüge nicht greift. Dies dürfte jedoch weder der seinerzeitigen Intention noch der derzeitigen Handhabungspraxis entsprechen. Zur Schaffung klarer Rechtsgrundlagen ist daher angesichts der politischen Brisanz des Themas zu empfehlen, eine Änderung der bisherigen Handhabungspraxis nicht ohne umfassenden politischen Konsens und Absicherung im Gesetzestext vorzunehmen.

Pensionsrecht: Überlegenswert wäre auch, eine Verbesserung der Altersvorsorge vorzunehmen. Allerdings sind dem Landesgesetzgeber hier durch § 15 Bundesbezügegesetz Grenzen gesetzt. Denkbar wäre nur eine Regelung nach oberösterreichischem Vorbild, wonach die Gemeinde für Bürgermeister ohne „Hauptberuf“ die Pensionskassenbeiträge übernimmt. Bei Bürgermeistern mit „Hauptberuf“ führen Pensionskassenbeiträge hingegen zur entsprechenden Reduktion des aus dem Amt gebührenden Bezugs. Eine substantielle Verbesserung der pensionsrechtlichen Lage von Bürgermeistern ist ohne Änderung dieser Bestimmung nicht zu erreichen.

Kompatibilität mit vorzeitiger Alterspension: Zu überlegen wäre schließlich auch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Bürgermeister eine vorzeitige Alterspension neben Bezug aus dem Amt erhalten kann. Dies ist heute angesichts von Ruhensbestimmungen nicht möglich. Diese verfolgen allerdings den Zweck, den Arbeitsmarkt zu entlasten, was auf die Amtsausübung als Bürgermeister nicht zutrifft. Insofern wäre auf Grund der Sondersituation der Bürgermeister eine Son-

derregelung im Bereich der Ruhensbestimmungen möglich. Die Schaffung derartiger Regelungen kann jedoch nicht durch das Land, sondern nur durch den Bund erfolgen.

